

# **Geschäftsordnung des Verbandsbereichs Überfachliche Aufgaben im Badischen Turner-Bund**

Beschlossen am 20.10.1008

## **1. Ziele und Aufgaben**

Die Ziele und Aufgaben ergeben sich aus § 4 der Satzung des Badischen Turner-Bundes (BTB). Diese liegen im Wesentlichen in den Bereichen Verbandsstruktur, Recht, Ehrungen, Kultur, Turngeschichte sowie Umwelt.

## **2. Zusammensetzung des Verbandsbereichs Überfachliche Aufgaben**

### **2.1 Der Bereichsvorstand als Führungsgremium**

Führungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten des Verbandsbereichs Überfachliche Aufgaben ist gemäß § 12 Abs.1 der BTB-Satzung der Bereichsvorstand Überfachliche Aufgaben.

### **2.2 Zusammensetzung des Bereichsvorstandes Überfachliche Aufgaben**

Der Bereichsvorstand Überfachliche Aufgaben setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Überfachliche Aufgaben als Vorsitzendem/Vorsitzender
- dem/der Ressortleiter/-in Struktur/Recht
- dem/der Ressortleiter/-in Ehrungswesen
- dem/der Ressortleiter/-in Kultur/Turngeschichte
- dem/der Ressortleiter/-in Umwelt

Bei Bedarf können mit Zustimmung des Präsidiums zusätzliche Personen kooptiert werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

## **3. Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **3.1 Aufgaben des Bereichsvorstandes**

Der Bereichsvorstand ist für die nachfolgend genannten Aufgaben und Entscheidungen zuständig:

- verantwortliche Führung des Verbandsbereichs Überfachliche Aufgaben
- fachliche Gesamtverantwortung und Vertretung des Verbandsbereichs nach innen und außen
- Beratung von Grundsatzfragen im Bereich der überfachlichen Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der verbandspolitischen Gegebenheiten und Auswirkungen
- Erarbeiten des Entwurfs für den Verbandsbereichshaushalt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gremien
- verantwortliche Verwaltung des Verbandsbereichshaushaltes
- Erarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung in übergeordneten Gremien
- Kontaktpflege mit Organen und Gliederungen des BTB

Zur Bearbeitung aktueller Schwerpunktaufgaben kann der Bereichsvorstand Mitarbeiter/-innen in die entsprechenden Gremien entsenden und gesonderte Arbeits- und Projektgruppen bilden.

### 3.2 Aufgaben des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Überfachliche Aufgaben

Die Aufgaben des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Überfachliche Aufgaben sind

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Bereichsvorstands Überfachliche Aufgaben
- Koordination der Arbeit im Verbandsbereich
- Vertretung des Verbandsbereichs gegenüber anderen Verbänden und Institutionen
- Vertretung des Verbandsbereichs im BTB-Präsidium und Hauptausschuss

### 3.3 Aufgaben des Ressorts Struktur/Recht

Die Aufgaben des Ressorts Struktur/Recht sind

- Beobachtung und Auswertung der Mitgliederstruktur
- Beobachtung und Weiterentwicklung der Führungsstruktur
- Beobachtung und Weiterentwicklung der Organisationsstruktur
- Weiterentwicklung von Satzung und Ordnungen
- Beratung des BTB in Rechtsfragen
- Mitwirkung bei Führungsseminaren

### 3.4 Aufgaben des Ressorts Ehrungswesen

Die Aufgaben des Ressorts Ehrungswesen sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

### 3.5 Aufgaben des Ressorts Kultur/Turngeschichte

- Förderung einer Kultur der Menschlichkeit und einer ganzheitlichen Sicht des Menschen
- Bewahrung und Förderung der Tradition und Pflege von kulturellen Eigenarten
- Förderung und Unterstützung kultureller Angebote der Mitgliedsvereine
- Bewahrung und Fortschreibung der Turngeschichte innerhalb des BTB, der Turngaue und Vereine ausgehend von den Ideen Johann Christoph Friedrich GuthsMuths und Friedrich Ludwig Jahns
- Einrichtung eines turngeschichtlichen Archivs des BTB
- Beratung der Vereine und Turngaue bei Feiern, Jubiläen und anderen kulturellen Veranstaltungen

### 3.6 Aufgaben des Ressorts Umwelt

Die Aufgaben des Ressorts Umwelt sind

- Sensibilisierung des BTB und seiner Mitglieder für Umweltfragen
- Empfehlung von ökologischen Maßnahmen bei Großveranstaltungen
- Empfehlung von ökologischen Maßnahmen insb. zur Einsparung von Ressourcen bei Bauvorhaben des BTB, der Turngaue und Vereine Mitwirkung bei Führungsseminaren
- Zusammenarbeit mit Umweltbeauftragten und -organisationen innerhalb und außerhalb des Sports

3.7 Aufgaben, die nicht eindeutig in ein Ressort fallen, werden durch Beschluss des Bereichsvorstandes einem Bereichsvorstandsmitglied zugeordnet.

#### 4. Sitzungen

Der Bereichsvorstand legt die Anzahl der Sitzungen nach Bedarf fest. Es findet jedoch mindestens einmal jährlich eine Jahrestagung statt. Die Sitzungstermine werden spätestens zehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Sitzungen werden vom Bereichsvorsitzenden geleitet. Ist er abwesend, bestimmen die anwesenden Bereichsvorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter.

#### 5. Abstimmungen

Der Bereichsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, wenn die Satzung des BTB oder eine Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

Außerhalb von Sitzungen kann der Bereichsvorstand schriftlich oder telefonisch abstimmen. Die Abstimmung ist abzubrechen, wenn eines der Bereichsvorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall dieses Verfahren ablehnt. Schriftliche und telefonische Beschlüsse sind gültig wenn mindestens zwei Drittel der Bereichsvorstandsmitglieder teilnehmen. Es gilt die einfache Mehrheit.

#### 6. Beachten der Wirtschaftlichkeit

Im gesamten Verbandsbereich einschließlich der Ressorts ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Sitzungen und Tagungen sollen generell, auch wenn sie in Ordnungen aufgeführt sind, nur bei konkretem Bedarf stattfinden. In Ordnungen vorgesehene Gremien sollen nur gebildet werden, wenn sie aktuell erforderlich sind. Soweit die Einladung zusätzlicher Personen durch Ordnung ermöglicht ist, soll davon nur bei unabweisbarem Bedarf Gebrauch gemacht werden.

#### 7. Inkrafttreten

Das Präsidium des BTB hat diese Bereichsordnung am 20.10.2008 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.